

zung mehr an Staatskassen gemacht werden; b) eben so wenig möchte künftig der Staatskasse ein Beitrag für die Positionen Nr. 28. 29. 30. 30a. 30b. 32. (dermalen an Gesamtbetrag 2368 Thlr. 12 Gr. 1 Pf.) angesonnen werden; c) die Gewährung der Personalsteuer-Vergütung an die katholischen Geistlichen, welche im Deputationsbericht nach dem jetzigen Etat zusammen auf 280 Thlr. berechnet worden, möchte mit Eintritt des neuen Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetzes erlöschen; d) die Ausgaben für das geistliche Haus in Dresden, unter Aa. Nr. 7. bis mit 11., im Betrag 954 Thlr. 8 Gr., möchten aus dem nächsten Budget weggelassen werden. — Eben so möchte e) von den Ausgaben für Kirchenbedürfnisse bei der katholischen Kirche zu Leipzig künftig 200 Thlr. wegfallen und f) für den katholischen Pfarrer zu Zwickau, an Gehalt- und Holz-Deputat fortin und vom künftigen Budget an nur 635 Thlr. (anstatt der sub Nr. 31. postulirten 766 Thlr.) in Ansatz gebracht werden.

II. Die Beschlussfassung über die Bewilligung der sub B. Nr. 36. bis mit 44. für die katholischen Schulen postulirten Summe, soll bis nach Berathung der den Kammern hinsichtlich der Schulen vorliegenden Gesetzentwürfe, ausgesetzt bleiben.

III. Die sub C. für wohlthätige katholische Anstalten (s. Nr. 392. d. Bl. S. 4052.) sub Nr. 45. und 46. postulirten 755 Thlr. sind bewilligt, die sub Nr. 48. und 49. ebendasselbst aufgeführten 880 Thlr. aber nur transitorisch bewilligt worden.

IV. Die sub D. (s. Nr. 392. d. Bl. S. 4052.) sub Nr. 51. und 56. postulirten 807 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. sollen sofort aus dem Budget wegfallen und 1164 Thlr. als Betrag der ebendasselbst aufgeführten Posten sub Nr. 50. 52. 53. 54. 55. sollen als transitorischer Etat und nur die Summe von 780 Thlrn. als Normal-Stat bewilligt werden.

NB. Es hätte also wohl eigentlich heißen sollen: 780 Thlr. werden als Normal-Stat und 384 Thlr. nur transitorisch bewilligt. — Es stellt sich sonach heraus, daß von der 2. Kammer 18,154 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. transitorisch und 755 Thlr. als Normal-Stat bewilligt worden sind.

Nachdem die Deputation noch mehrere Anträge der 1. Kammer in die Schrift, auf die wir später zurückkommen, erwähnt, fährt sie fort: In Bezug auf die vorliegende Position glaubt nun die Deputation den Grundsatz festhalten zu müssen, daß „der benöthigte Aufwand für den Cultus und öffentlichen Unterricht zuvörderst durch die vorhandenen frommen Stiftungen und sodann durch die von den betreffenden Parochianen auszubringenden Beiträge gedeckt werden müsse; der Staat aber nur dann erst zu Bewilligung von Zuschüssen verbunden sei, wenn die ebengedachten Geldmittel erweislich nicht ausreichen.“ Denselben Grundsatz haben die vormaligen Stände bei Ermittlung desjenigen Antheils des Gesamtaufwands für katholische Kirchen und Schulen, welcher als eigentlicher Bedarf für den katholischen Hofgottesdienst auf die Civilliste zu übernehmen war, ausgesprochen. Chr. S. 1819. 1820. bis 1822. jet. 2234, Landtagsacten v. S. 1839 Tom. IV. Die jenseitige Deputation spricht ihn in ihrem Berichte aus und bei Gelegenheit der Discussionen in der zweiten Kammer hat ihn auch das hohe Cultministerium als den richtigen anerkannt. — Nur bei Befolgung dieses Grundsatzes wird zu einer festen Ueberzeugung zu gelangen sein: daß die an die Staatskassen zu machenden Ansprüche wohl begründet und die Bewilligungen der gestellten Anforderungen wahrhaft nothwendig sind. — Eine solche Ueberzeugung kann aber bei der dermaligen Sachlage noch keineswegs gewonnen werden und allerdings erfordert auch die genaue Ermittlung und Constaturung der vorhandenen Stiftungen, die Zuziehung der katholischen Glaubensbekenner zu gewissen nach möglichst richtigen Verhältnissen festzustellenden Parochial-Beiträgen, und die Ausschcheidung alles nicht unumgänglich nothwendigen Aufwandes bei den vorhandenen Kirchen und sonstigen Instituten, einen längern

Zeitraum als von Emanirung der Verfassungsgutachten bis zu Aufstellung dieses ersten Budgets inne lag. — Vergeblich würde, der Ansicht der Deputation nach, die Bemühung sein, sich schon jetzt auf eine Monirung der einzelnen, in dieser LXVIII. Position aufgeführten Posten einzulassen, da es sonach noch durchaus an einem Maßstab zu Bemessung der mehr oder mindern Nothwendigkeit ihrer Bewilligung fehlt; ja, es könnten sogar derartige specielle Anträge, wie sie z. B. in der jenseitigen Kammer auf künftigen Wegfall der Posten sub Nr. 28—30 b. und 32. S. 33. des Deputationsberichts gestellt worden sind, für den Fall zum Nachtheil gereichen, wenn der Betrag der möglichst bald festzustellenden Beiträge der Parochianen eine noch größere Verminderung der aus Staatskassen zu gewährenden Zuschüsse möglich machen würde. Die Deputation glaubt daher, daß das dermalen aufgestellte Postulat transitorisch, bis zum Eintritt des ebengedachten Zeitpunctes zu bewilligen, dabei einen sofortigen Wegfall nur solcher Posten, zu deren Bewilligung ganz offenbar keine Nothwendigkeit mehr vorhanden ist, zu beschließen, und nur denjenigen der, in der zweiten Kammer beschlossenen, Anträge in die Schrift beizutreten sei, die ganz allgemeinen Inhalts sind. — Nach dieser so eben entwickelten Ansicht würde also auf die sub A a. b. und c. aufgeführten Posten, und unter antheiliger Zurechnung des im jenseitigen Deputationsberichte sub Nr. 57. gedachten Parochialbeitrags des königlichen Hauses zum Gesamtaufwand des katholischen Cultus 16,110 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. transitorisch zu bewilligen sein.

Die Entschließung auf die ebendasselbst sub B. für die katholischen Schulen geforderten Beiträge dürfte eben so, wie dieß Seiten der zweiten Kammer geschehen ist, bis nach erfolgter Berathung über die der Ständeversammlung annoch vorzuliegenden Gesetzentwürfe über die Schulen, ausgesetzt werden.

Bischof M a u e r m a n n: Ich halte mich für verpflichtet, einige im jenseitigen Deputationsgutachten vorkommenden irrigen Angaben zu berichtigen. Wenn nämlich (s. Nr. 392. d. Bl. S. 4053.) behauptet wird, daß von sämmtlichen katholischen Schulen Sachsens nur in der Gymnasial- und in der Hauptschule zu Dresden Schulgeld bezahlt werde, so ist dieß völlig unwahr. Nur in der Freischule zu Dresden, den Armenthulen zu Neustadt und zu Friedrichstadt und den gestifteten Schulen zu Pirna und Leipzig wird kein Schulgeld bezahlt, während man solches in allen andern Schulen verlangt. Es geht uns aber leider so, wie in den protestantischen Schulen, daß nämlich ein großer Theil zu unvermögend ist, um das Schulgeld zu bezahlen, und man würde den Zugang an Schulgelde gern vermehrt sehen, da das Fehlende erst durch milde Beiträge ergänzt werden muß. — Die 2. Kammer verlangt, daß die Katholiken zu Parochialbeiträgen angehalten werden sollen. Ich würde gar nichts dawider haben, nur muß dann auch dafür gesorgt sein, daß die Katholiken nicht doppelt angestrengt werden; indem sie ja auch zu den aus der Staatskasse entnommenen Beiträgen für die protestantischen Kirchen und Schulen contribuiren müssen. Ueber die einzelnen Anträge der Deputation behalte ich mir vor, bei der speciellen Berathung meine Bemerkungen zu machen, und spreche nur noch die Hoffnung aus, daß die Kammer dem stets befolgten Grundsatz, Nichts zu entnehmen, was einmal bewilligt ist, wenigstens so lange die dermaligen Empfänger leben, auch hier treu bleiben wird. —

Referent, Amtshauptmann v. Weid: Diesem letzten Grund-